

für **Muster (Versicherungsnehmer)**  
und **Muster (zu versichernde Person)**

**Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.**

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Das gewünschte Produkt ist eine Krankheitskostenversicherung:  
Einzelversicherung  
Tarif ZahnFit (ZF)

Grundlage sind die beigefügten Versicherungsbedingungen bestehend aus den Allgemeinen Regelungen (Teil A Ziffer 1) zum Baustein Spezial-Krankheitskosten-Versicherung, den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2), falls vereinbart, den Sonderbedingungen (Teil A Ziffer 3) und den Regelungen aus den Teilen B und C.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir leisten im vertraglichen Umfang für die medizinisch notwendige Heilbehandlung. Versichert ist der Ersatz von Aufwendungen. Näheres entnehmen Sie bitte Teil A Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2.

Die Erstattung ist - bei Anrechnung von Leistungen Dritter wie z.B. der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) - für alle Leistungen auf 100% des Rechnungsbetrages begrenzt (siehe Teil A Ziffer 1.1.5).

Wir ersetzen:

- verbleibende Aufwendungen für Füllungen nach Vorleistung der GKV;
  - Aufwendungen für zusätzliche Leistungen der Parodontalbehandlung, wenn die GKV die Kosten der Parodontalbehandlung trägt;
  - Aufwendungen für Wurzelbehandlung (Wurzelkanalbehandlung und Wurzelspitzenresektion);
  - Aufwendungen für zahnprophylaktische Behandlungen bis zu 50 Euro pro Person und Versicherungsjahr.
- Erstattungshöchstbeträge während der ersten 48 Monate: 250 EUR während der ersten 12 Monate; 500 EUR während der ersten 24 Monate; 750 EUR während der ersten 36 Monate; 1000 EUR während der ersten 48 Monate.  
Näheres zu Leistungen und Höchstbeträgen entnehmen Sie bitte Teil A Ziffer 2.2.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa und in zeitlich begrenztem Umfang auch auf außereuropäisches Ausland (siehe Teil A Ziffer 1.1.6, Ziffer 1.1.7 und Ziffer 2.2.7).

Nicht versichert ist z.B.:

- der Ersatz von Aufwendungen für Inlays;
- der Ersatz von Aufwendungen für Wurzelbehandlung, wenn die GKV leistet;
- der Ersatz von Aufwendungen für Zahnersatz;
- der Ersatz von Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung;
- der Ersatz von Aufwendungen, soweit sie die vereinbarten Höchstbeträge überschreiten.

### 3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	<b>Monatlicher Beitrag</b>
Zu zahlender Beitrag	5,57 EUR

Die Versicherung soll wunschgemäß am 01.05.2014 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Die weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind grundsätzlich jeweils am 1. eines Monats fällig. Abweichend hiervon ist auf Ihren Wunsch auch eine viertel-, halb- oder jährliche Vorauszahlung möglich. In diesem Fall gewähren wir Ihnen einen Beitragsnachlass.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Sollten Sie einen Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen und werden Sie von uns gemahnt, erheben wir Mahnkosten in Höhe von mindestens 1,50 EUR.

Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Näheres entnehmen Sie bitte Teil A Ziffer 1.6, Teil B Ziffern 2.1 bis 2.3 und Teil C Ziffer 1 Absatz 1.

#### **4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz umfasst. Beispielsweise ist unsere Leistungspflicht in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Behandlungen, die vor Versicherungsbeginn angeraten oder begonnen wurden, ausgenommen bei zahnprophylaktischen Behandlungen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Weitere Ausschlüsse können sich insbesondere aus Teil A Ziffer 2.3 ergeben.

#### **5. Welche Pflichten sind bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Verpflichtung, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Näheres entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 1 sowie der "Behrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung".

#### **6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?**

Sie oder die versicherte Person sind verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn bei einem anderen Versicherer eine weitere Krankheitskostenversicherung abgeschlossen wird, die Leistungen für zahnärztliche Heilbehandlung erstattet (siehe Teil A Ziffer 2.4).

Auch eine Verletzung dieser Verpflichtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z.B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Näheres entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 3.

#### **7. Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?**

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, haben Sie oder die versicherte Person insbesondere:

- sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
- einen Ersatz- oder Rückzahlungsanspruch, der gegen einen Dritten besteht, zu wahren, an uns abzutreten bzw. zu übertragen und uns, soweit erforderlich, bei dessen Durchsetzung zu unterstützen.

Näheres zu den Genannten sowie weitere vertragliche Pflichten und Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, ergeben sich z.B. aus Teil A Ziffer 1.3.1, Ziffer 1.3.4 Absatz 2 und Ziffer 1.4 Absatz 2.

Verletzen Sie diese Verpflichtungen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder vollständig leistungsfrei sein. Näheres entnehmen Sie bitte Teil A Ziffer 1.3.4 Absatz 3 und Teil B Ziffer 3.

## **8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz soll zum 01.05.2014 beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags (siehe Teil C Ziffer 1 Absatz 1).

Der Versicherungsvertrag ist unbefristet. Grundsätzlich endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des Versicherungsvertrages (siehe Teil A Ziffer 1.1.8), z.B. aufgrund Kündigung oder Verlust der Versicherungsfähigkeit.

## **9. Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Grundsätzlich gilt eine Mindestvertragsdauer von zwei Versicherungsjahren (siehe Teil A Ziffer 1.9.1 Absatz 1). Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (siehe Teil A Ziffer 1.9.3 Absatz 2).

Es bestehen außerdem für Sie Sonderkündigungsrechte, z.B. wenn wir nach unseren Versicherungsbedingungen den Beitrag erhöhen. Näheres zu den Kündigungsgründen und Wirksamkeitsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte Teil A Ziffer 1.9.3.